



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2024

INA

Berichtsantrag

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD) und Sandra Weegels (AfD)**

Auswirkungen des Landesaufnahmeprogramms für afghanische Familienangehörige

Im Juni 2023 hat die Hessische Landesregierung ein Programm zur Aufnahme von 1.000 afghanischen Familienangehörigen durch ihre in Hessen lebenden Verwandten aufgelegt. Dieses beinhaltet eine Verpflichtungserklärung, dass die Verwandten für eine Dauer von fünf Jahren für den Lebensunterhalt aufkommen; Leistungen für Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung sind dabei ausgenommen. Die Aufnahme erfolgt neben Afghanistan auch aus den sechs Anrainerstaaten Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und China. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für zwei Jahre erteilt. Antragsschluss war der 31. Dezember 2023.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss (INA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Aus welchen Gründen wurde das Landesaufnahmeprogramm aufgelegt?
2. Warum wurde es auf 1.000 afghanische Staatsangehörige begrenzt?
3. Welche Gründe führten zu der Festlegung, afghanische Angehörige auch aus den sechs o. g. Anrainerstaaten zu berücksichtigen? Bitte für jedes Land begründen.
4. Wie viele Anträge für wie viele Personen wurden auf Grundlage des Landesaufnahmeprogramms gestellt?
5. Wie viele Anträge für wie viele Personen wurden aus welchen Gründen:
 - a) abgelehnt?
 - b) noch nicht endgültig bearbeitet?
 - c) positiv beschieden?
6. Wie viele Personen aus welchen Ländern sind durch das Landesaufnahmeprogramm bis zum 31. März 2024 nach Hessen gekommen? Bitte untergliedert nach Altersgruppen und Geschlecht.
7. Mit wie vielen weiteren Einreisen aus welchen Ländern wird noch gerechnet?
8. In welcher Form erfolgt bzw. erfolgte der Identitätsnachweis der Angehörigen bei der Antragsbearbeitung?
9. In welcher Form erfolgt bzw. erfolgte der Identitätsnachweis bei der Einreise?
10. Durch welche Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung der über das Aufnahmeprogramm einreisenden Personen auf eine „Gefährder“-Eigenschaft oder auf begangene Straftaten?
11. Falls die durch das Landesaufnahmeprogramm eingereisten Personen während ihres Aufenthalts straffällig werden: Sieht die Landesregierung in diesen Fällen zwingend aufenthaltsbeendete Maßnahmen vor? Die Antwort bitte begründen.

12. Sind Personen, welche die in § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 des AsylG aufgeführten Kriterien erfüllen, von einer Einreise und einem Aufenthalt im Land Hessen über das Landesaufnahmeprogramm ausgeschlossen?
 - a) Falls ja: Auf wie viele Personen traf dies zu?
 - b) Falls nein: Aus welchen Gründen?
13. Welche Kosten für welche Leistungen sind durch das Landesaufnahmeprogramm bis zum 31. März 2024 angefallen?
14. Mit welchen weiteren Folgekosten wird gerechnet?
15. Wer trägt die Kosten für den Lebensunterhalt der Aufgenommenen nach dem Ablauf der Fünfjahresfrist?
16. Warum sind die Leistungen im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit im Landesaufnahmeprogramm aus der Verpflichtungserklärung ausgenommen, obwohl diese in § 68 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz explizit aufgeführt werden?
17. Welche Kosten hätte das Land einsparen können, wenn es keine Ausnahmen vorgesehen hätte und entsprechend des Aufenthaltsgesetzes auf die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel durch die Unterzeichner der Verpflichtungsermächtigungen bestanden hätte?
18. Gab es Planungen, das Landesaufnahmeprogramm zu verlängern?
 - a) Wenn ja: Warum?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
19. Gibt es Planungen für weitere Landesaufnahmeprogramme?
 - a) Wenn ja: Welche?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Wiesbaden, 16. April 2024

Robert Lambrou
Volker Richter
Arno Enners
Gerhard Bärsch
Sandra Weegels